



ÄGYPTEN¹

Stand: 1. Januar 2020

Inhalt

| | |
|---|---|
| Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens | 1 |
| Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV) | 2 |
| Wohnsitzbescheinigung | 3 |

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

| Art der Einkünfte | ägyptische Steuer | | Entlastung durch Abkommen | | | Bemerkungen unter Ziff. |
|----------------------|-------------------|--------|---------------------------|-------|---------------------------|-------------------------|
| | Bezeichnung | Satz % | um % | auf % | Verfahren | |
| Dividenden | withholding tax | 10/5 | 10/5 | 0 | Erstattung oder Befreiung | II 1 |
| Zinsen | | 20 | 5 | 15 | Erstattung | II 2 |
| – Regel | | 32 | 17 | 15 | | |
| – Sonderfälle | | | | | | |
| Lizenzgebühren | withholding tax | 20 | 7,5 | 12,5 | Erstattung | II 3 |
| Pensionen und Renten | income tax | . | voll | 0 | | |

II. Besonderheiten

- Der ägyptische Quellensteuersatz auf Dividenden beträgt 10 %. Dieser Satz beträgt 5 %, wenn die Gesellschaft, an die die Dividende gezahlt wird, zu mindestens 25 % am Kapital der auszahlenden Gesellschaft beteiligt ist und die Beteiligung während mindestens 2 Jahren gehalten wird.
- Der ägyptische Quellensteuersatz auf Obligationen, die die Regierung herausgegeben hat, beträgt 32 %. Zinsen aus Handelskrediten für Ausrüstungen oder Waren sowie aus Darlehen, die von einer Schweizer Bank gewährt werden unterliegen keiner Quellensteuer in Ägypten. Für die Anwendung der vollständigen Befreiung bezieht sich der Ausdruck "Bank" nur auf Banken oder Sparkassen sowie bankähnliche Finanzgesellschaften oder Einzelunternehmen, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 1 des BG über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934).
- Umfasst die Lizenzgebühren einschliesslich Zahlungen für Know-how und Leasing, nicht aber die Zahlungen für Dienstleistungen, die normalerweise nur in der Schweiz steuerbar sind.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

III. Verfahren

Seit 5. Januar 2010 wird für die Entlastung der Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen ein neues Verfahren angewendet.

In jedem Fall muss der Zahlungsverpflichtete die Quellensteuer zum Satz, wie es für Zinsen und Lizenzgebühren im internen Recht vorgesehen ist, zurückbehalten. Der Empfänger dieser Einkünfte muss innerhalb 6 Monaten nach dem Datum der Zahlung einen Rückerstattungsantrag einreichen. Dieser Antrag muss mit einer Wohnsitzbestätigung im Sinne des Abkommens versehen sein, die von den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates ausgestellt wurde. Zudem muss eine Erklärung vorliegen, aus der hervorgeht, dass die Person, die die Einkünfte empfängt, der Nutzungsberechtigte ist und dass diese Person über keine Betriebsstätte in Ägypten verfügt, welcher diese Einkünfte zugerechnet werden. Bei Zinsen und Lizenzgebühren muss der Vertrag, der diese Zahlungen begründet, beigelegt werden. In Bezug auf Lizenzgebühren müssen Belege vorgewiesen werden, aus denen ersichtlich ist, dass der Empfänger der Rechte ist, aus denen die Lizenzgebühren hervorgehen.

Die zuständige ägyptische Behörde hat innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Antrags Stellung zu nehmen.

Zinsen aus Schatzanweisungen sowie Zinsen auf Obligationen, die die Regierung herausgegeben hat, sind diesen Regeln nicht unterstellt.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller

.....
.....
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double taxation treaty of 20 May 1987 between Switzerland and Egypt.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der betroffenen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Ägypten vom 20. Mai 1987 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: